

Vorrübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen
Im Rahmen des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 WaffG
(Überlassung durch einen WBK-Inhaber an einen anderen WBK-Inhaber)

Überlassungsvereinbarung

Name Vorname

Strasse

PLZ Ort

im Folgenden Überlasser genannt, überlässt im Rahmen dieses Vertrages an

Name Vorname

Strasse

PLZ Ort

im Folgenden Empfänger genannt, folgende Schusswaffe

Waffe Hersteller/Modell Waffennummer

WBK ausgestellt auf

eingetragen in der Waffenbesitzkarte

WBK-Nummer ausstellende Behörde ausgestellt am

Der Empfänger hat seine Berechtigung zum Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen gem. § 12 Abs. 1 Ziffer 1 durch Vorlage seiner Waffenbesitzkarte

WBK-Nummer ausstellende Behörde ausgestellt am

nachgewiesen.

